

## Synopse schulrechtlicher Regelungen

*Fast Vollständige* Schulen (mit mehreren Bildungsgängen) in der Sek I

## Leistungsdifferenzierung

Land	Schulart	Jahrgänge	Jahrgangsmischung	Binnen-Differenzierung	Leistungs-diff. Kurse	Anforderungsebenen	Niveauebenen	Fächer	1FS	MA	DE	NW PY	CH	BI	2FS	Abschlussbezogene Klassen						
<b>KMK</b>		5		normal																		
		6		normal																		
	Schulen mit mehreren Bildungsgängen			7													zul.	normal	>=2	>=2	Ab 7	Ab 7
				8													zul.	normal	>=2	>=2		Ab 8
				9													zul.	normal	>=2	>=2		Ab 9
	10	zul.	normal	>=2	>=2			PH o. CH														

- Sek I-Vereinbarung: 3.2.5 An Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird der Unterricht entweder in abschlussbezogenen Klassen oder – in einem Teil der Fächer – leistungsdifferenziert auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen in Kursen erteilt. Anstelle von Kursen können zur Vermeidung unzumutbar langer Schulwege und zur Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte klasseninterne Lerngruppen in Deutsch und in den naturwissenschaftlichen Fächern in allen Jahrgangsstufen, in Mathematik nur in der Jahrgangsstufe 7, gebildet werden. Für den leistungsdifferenzierten Unterricht gilt: Der Unterricht auf verschiedenen Anspruchsebenen beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9, in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach (in Physik oder Chemie) spätestens ab Jahrgangsstufe 9. Aus demographischen bzw. schulstrukturellen Gründen können in den genannten Fächern klasseninterne Lerngruppen auf weitere Jahrgangsstufen ausgedehnt werden.

3.2.6 Schularten mit mehreren Bildungsgängen sind die Gesamtschule, die Mittelschule (Sachsen), die Regelschule, die Sekundarschule, die Erweiterte Realschule, die Verbundene Haupt- und Realschule, die Haupt- und Realschule (Hamburg), die Regionale Schule, die Oberschule, die Realschule plus, die Gemeinschaftsschule, die Regionalschule, die Integrierte Sekundarschule, die Stadtteilschule und die Mittelstufenschule.

3.2.7 Die Gesamtschule in kooperativer Form (8) fasst die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen. Die Gesamtschule in integrierter Form (9) bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit, die unabhängig von der Zahl der Anspruchsebenen bei der Fachleistungsdifferenzierung die drei Bildungsgänge des Sekundarbereichs I umfasst.

3.2.8 Die Mittelschule, die Regelschule, die Sekundarschule, die Erweiterte Realschule, die Verbundene Haupt- und Realschule, die Haupt- und Realschule (Hamburg), die Regionale Schule, die Realschule plus, die Regionalschule, die Oberschule (Brandenburg) und die Mittelstufenschule fassen die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammen.

Land	Schulart	Jahrgänge	Jahrgangsmischung	Binnen-Differenzierung	Leistungs-diff. Kurse	Anforderungsebenen	Niveauebenen	Fächer	1FS	MA	DE	NW PY	CH	BI	2FS	Abschlussbezogene Klassen	
<b>BW</b>		5		zul.	zul.	3	3	x	x	x							
		6		zul.	zul.	3	3	x	x	x							
	Schulen	7		zul.	zul.	3	3	x	x	x							zul.
	bes. Art	8		zul.	zul.	3	3	x	x	x							zul.
		9		zul.	zul.	3	3	x	x	x							zul.
		10	zul.	zul.	3	3	x	x	x						zul.		

- BesSchulV - § 3 (1) An den Schulen besonderer Art wird der Unterricht im Klassenverband erteilt; während der Orientierungsstufe kann er in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste und zweite Fremdsprache nach dem Prinzip der äußeren Differenzierung sowie auf verschiedenen Leistungsebenen (A-Niveau, B-Niveau, C-Niveau) erteilt werden.

(2) Ab Beginn der Klasse 7 können schulartbezogene Klassen gebildet werden.

(3) In Klassen, die nicht schulartbezogen gebildet wurden, wird der einzelne Schüler im Abschlussjahr der Sekundarstufe I in allen Fächern nach den Bildungsstandards des angestrebten Bildungsabschlusses unterrichtet.

<b>GemS</b>		5		normal													
		6		normal													
		7		normal													
		8		normal													
		9		normal													
	10	normal															

- GemSchulSekIV§ 3 (1) Die Schüler werden in einem gemeinsamen Bildungsgang je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten entsprechend den Bildungsstandards der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums oder der Sonderschule unterrichtet.

<b>BY</b>		5		zul.	2	2											
		6		zul.	2	2											
	Schulen	7		zul.	3	3											
	bes. Art	8		zul.	3	3											
		9			3	3											
		10		3	3	normal											
		BesASO				normal											

Land	Schulart	Jahrgänge	Jahrgangsmischung	Binnen-Differenzierung	Leistungs-diff. Kurse	Anforderungsebenen	Niveauebenen	Fächer	1FS	MA	DE	NW	PY	CH	BI	2FS	Abschluss-bezogene Klassen
<b>BE</b>	ISS	5 (GS)	zul.	normal	zul.	2	2	(ab 5)	(ab 5)	(ab 5)							
		6 (GS)	zul.	normal	zul.	2	2										
	7	zul.	zul.	zul.	2	2-4	Ab 7.2	Ab 7.2									
	8	zul.	zul.	zul.	2	2-4			zul.	zul.	zul.	zul.					
	9	zul.	zul.	zul.	2	2-4				Ab 9.2	Ab 9.2		zul.				
		10	zul.	zul.	zul.	2	2-4					mind. 1Fach		zul.			

- SchulG § 8 (2)

- SchulG §22 (4) In der Integrierten Sekundarschule kann der Unterricht in gemeinsamen Lerngruppen, in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung sowie in Wahlpflicht- und Wahlgruppen stattfinden. Über Beginn und Formen der Leistungsdifferenzierung entscheidet jede Schule im Rahmen ihres Schulprogramms. Eine Verpflichtung zur äußeren Fachleistungsdifferenzierung besteht nicht.

<b>GemS</b>	5 (GS)	zul.	normal														
	6 (GS)	zul.	normal														
	7	zul.	normal			2(?)											
	8	zul.	normal			2(?)											
	9	zul.	normal			2(?)											
		10	zul.	normal		2(?)											

- SchulG § 8 (2)

- SchulG §17 (6) (...) Die äußere Fachleistungsdifferenzierung findet als durchgängiges Organisationsprinzip in Gemeinschaftsschulen keine Anwendung.

<b>BB</b>	5		normal														
	6		normal														
	Gesamt-schule	7		normal	normal		2	Ab 7.2	Ab 7.2								
		8		zul.	normal		2			Ab 8							
		9		zul.	normal		2			Ab 9.2	Ab 9.2						
		10		zul.	normal		2					Mind. 1 Fach					

- BbgSchulG: § 15, § 16, § 19, § 20

- Sek I-V: § 33

Land	Schulart	Jahrgänge	Jahrgangsmischung	Binnen-Differenzierung	Leistungs-diff. Kurse	Anforderungsebenen	Niveauebenen	Fächer	1FS	MA	DE	NW PY	CH	BI	2FS	Abschluss-bezogene Klassen		
<b>HB</b>	Ober- schule	5		normal				Abweichende Differenzierungskonzepte sind nach Genehmigung möglich.										
		6		normal														
		7						normal	2	Ab 7	Ab 7							
		8						normal	2			Ab 8						
		9						normal	2			Ab 9	Ab 9	Ab 9				
10		normal	2						PH o. CH									

- BremSchulG: §20

- VO-SekI-OS: § 4, § 4a, § 8

- § 9 Fachleistungsdifferenzierung

(1) In Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Chemie oder Physik wird der Unterricht auf zwei Niveaus durchgeführt:

1. Niveau mit grundlegenden Anforderungen (G-Niveau)

2. Niveau mit erweiterten Anforderungen (E-Niveau) Die Anforderungen für beide Niveaus werden in den Bildungsplänen vorgegeben.

(2) Der Unterricht auf zwei Niveaus beginnt in Englisch und Mathematik mit der Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit der Jahrgangsstufe 8, spätestens in Jahrgangsstufe 9 und in mindestens einem der naturwissenschaftlichen Fächer Physik oder Chemie mit Jahrgangsstufe 9. Ein davon abweichendes Differenzierungskonzept bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Genehmigung durch den Magistrat. Die zweite Fremdsprache wird auf E-Niveau unterrichtet.

<b>HH</b>	Stadt- teilschu- le	5		normal	zul.	3	2	nach schulischem Konzept								
		6		normal	zul.											
		7		normal	zul.											
		8		normal	zul.											
		9		normal	zul.											
10	normal	zul.	3	2												

- APO GrundStGy (...) (2) Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Anforderungsebenen, Lernvoraussetzungen und Lernentwicklungsstände Grundprinzip des Unterrichts in allen Lerngruppen.

(3) Wird nach Entscheidung der Lehrerkonferenz in einem Fach beziehungsweise in einer Jahrgangsstufe im Wege äußerer Differenzierung in Fachleistungskursen unterrichtet, so umfasst der Fachleistungskurs I die mittlere und obere Anforderungsebene und der Fachleistungskurs II die erste und mittlere Anforderungsebene.

Land	Schulart	Jahrgänge	Jahrgangsmischung	Binnen-Differenzierung	Leistungs-diff. Kurse	Anforderungsebenen	Niveaueben	Fächer	1FS	MA	DE	NW	PY	CH	BI	2FS	Abschlussbezogene Klassen
HE		5			zul.	2 (3)	2 (3)	Ab 5.2	Ab 5.2								
		6			zul.	2 (3)	2 (3)										
IGS		7		zul.	normal	2 / 3	2 / 3	Ab 7	Ab 7	Ab 7							
		8		zul.	normal	2 / 3	2 / 3						Ab 8				
		9		zul.	normal	2 / 3	2 / 3			Ab 9	Ab 9	Ab 9	Ab 9	Ab 9			
		0		zul.	normal	2 / 3	2 / 3					Mind. 1 Fach			zul.		

- HschG §27. (2) Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt auf zwei oder auf drei Anspruchsebenen. Sie beginnt in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 7, in den Fächern Physik und Chemie in der Jahrgangsstufe 9. Die Gesamtkonferenz entscheidet darüber, auf welchen Anspruchsebenen die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt. Sie kann beschließen,

- den Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in dem Fach Mathematik und in der ersten Fremdsprache frühestens auf das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 vorzuverlegen,
- die Fachleistungsdifferenzierung im Fach Mathematik mit der Jahrgangsstufe 8 und im Fach Deutsch spätestens mit der Jahrgangsstufe 9 zu beginnen,
- das Fach Biologie ab der Jahrgangsstufe 9 in die Fachleistungsdifferenzierung einzubeziehen oder von der Fachleistungsdifferenzierung in einem der Fächer Physik und Chemie abzusehen.

(3) Zur Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzepts kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde von einer Kursdifferenzierung nach Abs. 2 ganz oder in einzelnen Fächern und Jahrgangsstufen abgesehen werden und die Fachleistungsdifferenzierung ausschließlich binnendifferenziert erfolgen. Die Gesamtkonferenz kann beschließen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 abschlussbezogene Klassen zu bilden.

- HschG § 127c (1) Zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit kann Schulen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen ihnen und der Schulaufsichtsbehörde und sofern erforderlich mit dem Schulträger gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Sachmittelverwaltung, in der Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts sowie der Organisation und der Gestaltung der Ganztagsangebote selbstständige Entscheidungen zu treffen. Abweichungen bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Studententafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.

- VOBGM § 34 (3): (...) Sie [die Gesamtkonferenz] kann in diesem Rahmen auch darüber entscheiden, ob die Fachleistungsdifferenzierung im Wahlpflichtfach der zweiten Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 8 oder der Jahrgangsstufe 9 beginnt. Von der Notwendigkeit, den Unterricht in der zweiten und gegebenenfalls in der dritten Fremdsprache in mehreren Anspruchsebenen zu differenzieren, kann nur abgesehen werden, wenn wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl lediglich ein Kurs gebildet werden kann.

KGS		5			Zul. (?)	2 / 3	2 / 3										normal
		6			Zul. (?)	2 / 3	2 / 3									normal	
		7														normal	
		8														normal	
		9														normal	
		10														normal	

- HschG § 26 – Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule: (1) In der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule werden die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule sowie die Mittelstufe (Sekundarstufe I) des gymnasialen Bildungsganges pädagogisch und organisatorisch in einer Schule verbunden als aufeinander bezogene Schulzweige geführt.

Land	Schulart	Jahrgänge	Jahrgangsmischung	Binnen-Differenzierung	Leistungsdiff. Kurse	Anforderungsebenen	Niveaueben	Fächer	MA	DE	NW PY	CH	BI	2FS	Abschlussbezogene Klassen		
MV	IGS	5		normal (OS)		3	2 (3)	Bildungsgang bezogener Unterricht mind. In den abschlussbezogenen Fächern									
		6		normal (OS)													
		7		zul.													normal
		8		zul.													normal
		9		zul.													normal
10		zul.	3	3	zul.												

- SchulG M-V §18: (3) (...) An einer Integrierten Gesamtschule ohne Qualifikationsphase legt die Schulkonferenz in ihrem Schulprogramm fest, ob (...)in der Jahrgangsstufe 10 bildungsgangbezogen oder integriert unterrichtet wird.

(4) In der Jahrgangsstufe 10 muss mindestens in den abschlussbezogenen Fächern bildungsgangbezogen unterrichtet werden.

§ 76 (6): (6) Die Schulkonferenz ist für die Entscheidungen nach § 18 Absatz 2 und 3 (äußere Fachleistungsdifferenzierung durch eine Verkürzung oder durch klasseninterne Lerngruppen, Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase sowie bildungsgangbezogener oder integrierter Unterricht in der Jahrgangsstufe 10),

KGS		5		normal (OS)		3	3	Bildungsgang bezogener Unterricht mind. In den abschlussbezogenen Fächern									
		6		normal (OS)													
		7															zul.
		8															zul.
		9															zul.
10		zul.	3	3	normal												

-SchulG M-V: §17: (3) Der Unterricht wird überwiegend in bildungsgangbezogenen Jahrgangsstufen erteilt. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann die Kooperative Gesamtschule bildungsgangübergreifend nach Jahrgangsstufen gegliedert sein. Der Unterricht wird in diesem Fall in bildungsgangbezogenen und bildungsgangübergreifenden Lerngruppen erteilt; dabei muss der bildungsgangbezogene Unterricht mindestens in den abschlussbezogenen Fächern gesichert sein.

§ 76 (6):Die Schulkonferenz ist nach § 17 Absatz 2 und 3 (bildungsgangübergreifende Gliederung der Kooperativen Gesamtschule und Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase),

Land	Schulart	Jahrgänge	Jahrgangsmischung	Binnen-Differenzierung	Leistungs-diff. Kurse	Anforderungsebenen	Niveaueben	Fächer	1FS	MA	DE	NW	PY	CH	BI	2FS	Abschluss-bezogene Klassen					
NI	IGS	5		normal																		
		6		normal																		
		7		normal														zul.	2 (3)	2 (3)	Ab 7	Ab 7
		8		normal														zul.	2 (3)	2 (3)		Ab 8
		9		normal														2 (3)	2 (3)		Ab 9	Ab 9
10	normal	2 (3)	2 (3)																			

RdErl: 5.3.1.1 In Mathematik und Englisch ist eine Fachleistungsdifferenzierung in Fachleistungskursen ab Schuljahrgang 7, in Deutsch ab Schuljahrgang 8 und in den Naturwissenschaften ab Schuljahrgang 9 durchzuführen. Dabei wird der Unterricht in Kursen auf zwei Anspruchsebenen durchgeführt; (...) Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann der Unterricht auch auf drei Anspruchsebenen durchgeführt und eine zusätzliche Anspruchsebene – Z-Kurs – eingeführt werden.

5.3.1.2 In den Schuljahrgängen 7 und 8 erfolgt in der Regel eine klasseninterne Kurszuweisung; dabei erfolgt der Unterricht überwiegend im Klassenverband. Auf Beschluss des Schulvorstands und mit Zustimmung des Schulleiternrats kann auch eine klassenübergreifende Bildung von Fachleistungskursen erfolgen.

Ab Schuljahrgang 9 ist in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in den Naturwissenschaften eine klassenübergreifende Bildung von Fachleistungskursen durchzuführen.

KGS	5			zul.														normal		
	6			zul.														normal		
	7			zul.														normal	Ab 7	Ab 7
	8			zul.														normal		Ab 8
	9																	normal		
10		normal																		

1.1 Die KGS umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 13, im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10 (§§ 5 und 12 NSchG). In der KGS werden die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene und miteinander verbundene Schulzweige geführt.

Der Schulvorstand kann entscheiden, dass in den Schuljahrgängen 5 bis 8 der Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt wird (§ 183b Abs. 3 NSchG).

Land	Schulart	Jahrgänge	Jahrgangsmischung	Binnen-Differenzierung	Leistungs-diff. Kurse	Anforderungsebenen	Niveauebenen	Fächer	1FS	MA	DE	NW	PY	CH	BI	2FS	Abschluss-bezogene Klassen
<b>NW</b>	<b>Gesamt-schule</b>	5		normal		3											
		6		normal		3											
		7		zul.	zul.	3	2	Ab 7	Ab 7								
		8		zul.	zul.	3	2			Ab 8							
		9		zul.	zul.	3	2			Ab 9	Ab 9	Ab 9					
		10		zul.	zul.	3	2					PY oder CH					
SchulG § 17 Gesamtschule: (3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt. Der leistungsdifferenzierte Unterricht kann binnendifferenziert im Klassenverband oder in Kursen erteilt werden																	
<b>Sekun-darschu-le</b>		5		normal		3											
		6		normal		3											
		7		zul.	zul.	3	>=2	Ab 7	Ab 7							zul.	
		8		zul.	zul.	3	>=2			Ab 8						zul.	
		9		zul.	zul.	3	>=2			Ab 9	Ab 9	Ab 9				zul.	
		10		zul.	zul.	3	>=2					PY oder CH				zul.	
SchulG § 17a Sekundarschule : (3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht in integrierter und binnendifferenzierender Form statt. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erteilt werden.																	

Land Schulart	Jahrgänge	Jahgangs- mischung	Binnen-Diffe- renzierung	Leistungs- diff. Kurse	Anforde- rungs- ebenen	Niveaue- kurse	Fächer 1FS	MA	DE	NW PY	CH	BI	2FS	Abschluss- bezogene Klassen	
<b>RP</b>	5		normal												
	6		normal												
<b>IGS</b>	7		zul.	zul.	2-3	2-3	Ab 7	Ab 7							
	8		zul.	zul.	2-3	2-3			Ab 8				Ab 8		
	9		zul.	zul.	2-3	2-3			Ab 9	Ab 9	Ab 9		Ab 9		Ab 9
	10		zul.	zul.	2	2									

- SchulG §16

- ÜschuO § 26: (3) Die Differenzierung in Leistungsgruppen findet wie folgt statt:

1. In den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Klassenstufe 7, im Fach Deutsch in der Regel ab Klassenstufe 8, spätestens ab Klassenstufe 9 und in den naturwissenschaftlichen Fächern, mindestens jedoch in den Fächern Physik und Chemie, ab Klassenstufe 9;
2. zu Beginn der Klassenstufe 8 oder 9 kann die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach auf den Leistungsebenen E1 und E2 unterrichtet werden; damit gelten für die zweite Fremdsprache die Regelungen für Fächer mit drei Leistungsebenen.

<b>KGS</b>	5		normal											
	6		normal											
	7													normal
	8													normal
	9													normal
	10												normal	

- SchulG § 16 Kooperative Gesamtschulen: (2) Der Verbund hat insbesondere folgende Schwerpunkte:

1. Die Orientierungsstufe ist schulartübergreifend eingerichtet.
2. Ab Klassenstufe 7 liegt der Schwerpunkt der schulartübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich gemeinsamer Angebote wie Arbeitsgemeinschaften, Fördermaßnahmen, außerunterrichtliche Veranstaltungen.

<b>SL</b>	5													
	6													
<b>GemS</b>	7		nomral	3	2	Ab 7	Ab 7	Ab 7						
	8		normal	3	2			Ab 8	Ab 8	Ab 8	Ab 8		Ab 8	
	9		normal	3	2 (3)			Ab 9	Ab 9	Ab 9				
	10		normal	3	2					Mind. 1 Fach				

- SchoG: § 3a

- GemSVO: § 6

Land Schulart	Jahrgänge	Jahrgangs- mischung	Binnen-Diffe- renzierung	Leistungs- diff. Kurse	Anforde- rungs- ebenen	Niveau- kurse	Fächer 1FS	MA	DE	NW PY	CH	BI	2FS	Abschluss- bezogene Klassen	
<b>SN</b>	5														
	6														
	7	In Sachsen gibt es keine vollständigen Schulen als Regelschulart. Es sind lediglich zwei Schulversuche bekannt (Chemnitzer Schulmodell und Leipziger Nachbarschaftsschule). Die Gemeinschaftsschulen wurden abgewickelt.													
	8														
	9 10														
<b>ST</b> IGS	5		normal												
	6		normal												
	7			normal	3	2	Ab 7	Ab 7							
	8			normal	3	2									
	9 10			zul. zu.	3 3	3 3			Ab 9	Ab 9	Ab 9			zul. zul.	
- SchulG LSA § 5a - VersetzVO § 9: (1) Der Unterricht wird im 7. bis 9. Schuljahrgang in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen, dem Grundkurs (G-Kurs) und dem Erweiterungskurs (E-Kurs), erteilt. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung findet ab dem 7. Schuljahrgang in Mathematik und Englisch und im 9. Schuljahrgang zusätzlich in Deutsch, Physik und Chemie statt.															
<b>KGS</b>	5				3									normal	
	6				3									normal	
	7				3									normal	
	8				3									normal	
	9				3									normal	
	10				3									normal	
- SchulG LSA § 5a - UntOrgGesRdErl 1.: 1. Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Sekundarschulzweig gemäß dem RdErl. des MK über die Arbeit und Unterrichtsorganisation in der Sekundarschule vom 10. 5. 2010 (SVBl. LSA S. 174). 2. Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Gymnasialzweig gemäß dem RdErl. des MK über die Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009 vom 9. 6. 2008 (SVBl. LSA S. 245).															
<b>GemS</b>	5		normal												
	6		normal												
	7		zul.	zul.	3		Die konkreten Differenzierungsformen hängen vom Konzept der Schule ab.								
	8		zul.	zul.	3										
	9		Zul. (?)	Zul. (?)	3										
	10		Zul. (?)	Zul. (?)	3										
- SchulG LSA § 5b - GemsVO															

Land	Schulart	Jahrgänge	Jahrgangsmischung	Binnen-Differenzierung	Leistungs-diff. Kurse	Anforderungsebenen	Niveau-kurse	Fächer	1FS	MA	DE	NW PY	CH	BI	2FS	Abschluss-bezogene Klassen
	<b>SH</b>	5		normal				<b>nach Konzept der Schule</b>								
		6		normal												
	<b>GemS</b>	7		normal	zul.											
		8		normal	zul.											
		9		normal	zul.											
		10		normal	zul.											

- SchulG § 43 12): (1) In der Gemeinschaftsschule können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen. Abweichend hiervon können ab der Jahrgangsstufe sieben in einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet werden.

- GemVO § 3: (2) Der Unterricht findet grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt, wobei den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen wird.

(3) Über eine Differenzierung nach den Jahrgangsstufen 5 und 6 gemäß der KMK-Vereinbarung (...) entscheidet die Schule im Rahmen von § 43 Absatz 1 SchulG auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzeptes.

Land	Schulart	Jahrgänge	Jahrgangsmischung	Binnen-Differenzierung	Leistungs-diff. Kurse	Anforderungsebenen	Niveauebenen	Fächer	1FS	MA	DE	NW PY	CH	BI	2FS	Abschluss-bezogene Klassen					
TH	GemS	5		normal																	
		6		normal																	
		7		normal														2			
		8		normal														2			
		9		zul.														zul.	3		
		10		zul.														zul.	3		
- SchulG § 4, § 6a - ThürSchulO § 147a																					
IGS		5/6		normal																	
		7/8		normal														3	>=2	Ab 7	Ab 7
		9/10		normal														3	>=2		
				normal														3	3		
- SchulG § 4 - ThürSchulO §149																					
KGS		5/6		Zul. (?)																	
				Zul. (?)														3			
		7/8																3			
																		3			
		9/10																3			
- SchulG § 4 - ThürSchulO § 148																					